

Was bleibt, was nicht?

Neuregelungen beim steuerfreien Sachbezug

Anfang des Jahres ist eine neue Regelung für steuerfreie Sachbezüge in Kraft getreten, welche insbesondere Auswirkungen auf die hierfür häufig genutzten Gutscheinkarten hat. Nicht weniger als sechs Millionen Arbeitnehmer sind direkt davon betroffen.

1 WARUM EINE NEUREGELUNG? – EINFACH ERKLÄRT!

Der steuerfreie Sachbezug i. H. v. 44 Euro wird in Deutschland über alle Branchen hinweg, aber insbesondere im Mittelstand gerne genutzt, u. a. als Zusatzleistung und damit zur Positionierung als attraktiver Arbeitgeber in Zeiten des Fachkräftemangels. Dieses Gehaltsextra ist ein zusätzlicher Benefit, der das ausschlaggebende Argument sein kann, sich für das eine oder ein anderes Unternehmen zu entscheiden.

Im November 2019 haben Bundestag und Bundesrat im Rahmen des Jahressteuergesetzes eine neue Regelung für den Sachbezug beschlossen, welche bereits am 1.1.2020 in Kraft getreten ist. Was beinhalten die Änderungen genau und für wen gelten sie?

Anlass für die Neuregelung war ein Rechtsstreit, in dem eine Frage zur Abgrenzung zwischen Geldleistung und Sachbezug vor dem BFH verhandelt wurde (Urt. v. 4.7.2018 – VIR 16/17). Ein Unternehmen hatte seinen Mitarbeitern etwas Gutes tun wollen: Das Personal erhielt am schwarzen Brett der Firma das Angebot, eine private Krankenzusatzversicherung abzuschließen und dafür einen Zuschuss i. H. v. maximal 44 Euro auf das Gehaltskonto ausgezahlt zu bekommen. Sollten sie das Angebot allerdings nicht in Anspruch nehmen, führte das nicht zu einem Geldwertanspruch gegenüber dem Arbeitgeber. Das Unternehmen handelte in dem Glauben, dass es damit die 44-Euro-Freigrenze (§ 8 Abs. 2 Satz 11 EStG) – also den steuerfreien Sachlohn – nutzen würde. Das zuständige Finanzamt allerdings beurteilte dies anders und der Fall ging letztendlich vor Gericht.

Der BFH gab in diesem und einem weiteren Fall (Urt. v. 7.6.2018 – VIR 13/16) dem Finanzamt Recht und bestätigte damit seine Rechtsprechung. Nicht steuerbegünstigt ist eine formlose Zusage (wie hier am schwarzen Brett) für einen Zuschuss zur Krankenzusatzversicherung. Die Zahlung eines Zuschusses ist hingegen steuerfrei, wenn der Beschäftigte laut Arbeitsvertrag den Zuschuss für die Krankenzusatzversicherung erhält und an dessen Stelle keinen Barlohn fordern kann. Eine Steuerfreiheit

ist auch gegeben, wenn der Arbeitgeber die Versicherung abschließt und dem Arbeitnehmer hierdurch Sachlohn in Form von Versicherungsschutz gewährt. Konkret heißt das: Die Anwendung der 44-Euro-Sachbezugsfreigrenze – und damit die lohnsteuer- und sozialversicherungsfreien Abgaben – sind nur dann möglich, wenn der Mitarbeiter arbeitsvertraglich ein Recht auf Versicherungsschutz oder einen Zuschuss zu Zusatzkrankenversicherung hat.

Die beiden Entscheidungen des BFH beinhalten dabei keine Neuerung seiner Rechtsprechung, sondern bestätigten lediglich die vorherige Rechtsauffassung. Dennoch nahm das Bundesfinanzministerium eine der Urteilsbegründungen zum Anlass, um eine Neuregelung bei Sachbezügen anzuregen.

ÜBERSICHT: UNTERSCHIED VON SACHBEZUG UND GELDLEISTUNG

Sachbezug: Arbeitslohn, der als Ware oder Dienstleistung an den Arbeitnehmer ausgegeben wird. Hierbei kann unterschieden werden zwischen steuerpflichtigen, -begünstigten und -freien Sachbezügen.
Geldleistung: Die vereinbarte Vergütung/der Arbeitslohn, welcher in Geld ausgezahlt wird und grundsätzlich steuer- und sozialversicherungspflichtig ist.

2 NEUREGELUNG STEUERFREIER SACHBEZUG

Das Wichtigste: Der steuer- und sozialabgabefreie Sachbezug bleibt – an der Freigrenze von 44 Euro hat sich grundsätzlich nichts geändert. 2020 wird sie weiterhin in § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG geregelt, hat aber eine Ergänzung erfahren. Um diese in ihrer Gänze verstehen zu können, muss man wissen, was genau der 44-Euro-Sachbezug beinhaltet.

Ein Sachbezug ist eine nicht in Geld bestehende Einnahme i. S. v. § 8 Abs. 2 EStG. Die wahrscheinlich bekannteste und meist genutzte Form des steuerfreien

Sachbezugs ist der 44-Euro-Sachbezug. Dieser besagt, dass Unternehmen ihren Beschäftigten monatlich eine Zusatzleistung von bis zu 44 Euro steuerfrei und ohne Erhebung von Sozialabgaben zukommen lassen dürfen, wenn dies nicht direkt über das Entgelt in Euro und Cent (oder eine beliebige andere Währung), sondern in Form von Sach- oder Dienstleistungen geschieht. Diese muss dabei jedoch nicht unbedingt eine konkrete Sache oder Dienstleistung darstellen (z. B. ein Sachgeschenk wie Wein oder Pralinen, Jobticket, Tankgutschein etc.). Eine flexible Alternative sind sog. 44-Euro-Gutscheinkarten. Hier ist einerseits der Verwaltungsaufwand gering, andererseits erhält jeder Arbeitnehmer das für ihn passende „Geschenk“ – er kann selbst entscheiden, wie und wann er seinen Sachbezug einsetzt.

Der steuerfreie Sachbezug ist bei vielen Arbeitgebern ein willkommenes Mittel, um ihre Wertschätzung auszudrücken und zugleich die Motivation ihrer Mitarbeiter zu steigern. Im Gegensatz zur Gehaltserhöhung erhalten diese nämlich den vollen Wert der Sachzuwendung – ohne Abzüge.

3 WAS BEINHÄLTET DIE NEUREGELUNG? WAS ÄNDERT SICH?

Zum einen wird § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG erweitert durch den Zusatz, dass der Sachbezug zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden muss. Oder anders ausgedrückt: Es besteht ein „Tauschverbot“, bei dem der sowieso geschuldete Arbeitslohn durch eine Vertragsänderung in einen Sachbezug umgewandelt wird.

Zum anderen gibt es eine Ergänzung in Abs. 1: „Einnahmen sind alle Güter, die in Geld oder Geldeswert bestehen und dem Steuerpflichtigen im Rahmen einer der Einkunftsarten des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 bis 7 zufließen. Zu den Einnahmen in Geld gehören auch zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenerstattungen, Geldsurrogate und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten. Satz 2 gilt nicht bei Gutscheinen und Geldkarten, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen und die Kriterien des § 2 Absatz 1 Nummer 10 des Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetzes erfüllen.“

Um genau zu verstehen, was sich nun ändert, können am besten die im Gesetzestext enthaltenen Sätze separat betrachtet werden. Der erste Satz definiert, was Einnahmen sind. Der zweite Satz bedeutet konkret, dass folgende Wege/Möglichkeiten zur Gewährung des 44-Euro-Sachbezugs ab dem 1.1.2020 nicht mehr steuerfrei möglich sind, da sie unter die Einnahmen in Geld fallen:

- Zweckgebundene Geldleistungen – der Mitarbeiter bekommt einen festgelegten Betrag, um davon etwas zuvor Festgelegtes zu kaufen.
- Nachträgliche Kostenerstattung – der Beschäftigte bekommt Geld, z. B. für eine Tankzahlung, die er ausgelegt hat, vom Arbeitgeber erstattet, wenn er für diese Vorleistung einen Beleg vorlegen kann.

- Geldsurrogate und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten – alle Geldersatzleistungen (z. B. Kreditkarten, Gold, Kryptowährungen), inklusive Prepaidkarten mit IBAN oder Bargeldauszahlungsfunktion (mit einem eigenen Konto oder PayPal-Funktion) und Gutscheinkarten, die nicht nur bei einem begrenzten Kreis von Akzeptanzstellen eingesetzt werden können.

Unternehmen, die bis jetzt eine dieser drei Anwendungen des 44-Euro-Sachbezugs genutzt haben, müssen dennoch nicht ganz darauf verzichten, ihren Arbeitnehmern bspw. die Tankrechnung zu bezahlen. Sie können auf eine Gutscheinkarte wechseln. Auf diese nimmt dann auch der dritte im Gesetzestext enthaltene Satz konkret Bezug. Dieser besagt, dass Gutscheinkarten ab dem 1.1.2020 ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen. Zudem verweist der Gesetzgeber hier auf die Kriterien des § 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. a), b), c) Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG). Hiermit macht er deutlich, welche Art von Gutscheinkarten zum Erwerb von Waren und Dienstleistungen er für die Anwendung des 44-Euro-Sachbezugs zulässt:

- § 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. a) ZAG – begrenzte Netze: Gutscheinkarten vom Einzelhandel, von Einzelhandelsketten, von Einkaufszentren oder regionale City Cards, § 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. b) ZAG – begrenztes Warenspektrum: Gutscheinkarten für nur eine Produktkategorie, z. B. eine Tankkarte, die ausschließlich den Erwerb von Waren und Dienstleistungen ermöglicht, die das Auto bewegen (Treibstoff, Motoröl, AdBlue oder ähnliches), nicht aber den Kauf von Getränken oder Essen in einer Tankstelle,
- § 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. c) ZAG – Instrumente zu steuerlichen und sozialen Zwecken: Gutscheinkarten mit vertraglichem Akzeptanznetzwerk in Deutschland. Diese müssen darüber hinaus die nachstehenden fünf Kriterien erfüllen:
 1. Die Gutscheinkarte kann nur in Deutschland eingelöst und genutzt werden.
 2. Das Unternehmen beauftragt den Anbieter mit der Ausgabe der Karte an seine Mitarbeiter.
 3. Der Arbeitgeber gewährt seinen Beschäftigten den Sachbezug als Benefit i. S. v. § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG.
 4. Die Gutscheinkarte ermöglicht ausschließlich den Bezug von Waren und Dienstleistungen.
 5. Die Karte kann ausschließlich bei Akzeptanzstellen eingelöst werden, die direkt mit dem Emittenten (Herausgeber der Karte) eine gewerbliche Vereinbarung (Akzeptanzvertrag) geschlossen haben.

Sind alle fünf Kriterien erfüllt, handelt es sich um eine sog. Controlled-Loop-Karte; diese ist für den steuer- und sozialabgabefreien Sachbezug gültig. Ist mindestens ein Kriterium nicht erfüllt, wie bei Open-Loop-Karten, kann die Gutscheinkarte nicht für den steuerfreien Sachbezug genutzt werden.

ÜBERSICHT: FAKTEN, DIE SIE ZUM STEUERFREIEN 44-EURO-SACHBEZUG WISSEN MÜSSEN

1. Von den steuerfreien Sachzuwendungen dürfen alle Arbeitnehmer profitieren, auch Minijobber und 450-Euro-Kräfte.
2. Die Mitarbeiter müssen die Beträge nicht im gleichen Monat ausgeben. Sie dürfen ansparen und können sich so später einen größeren Wunsch erfüllen (Zuflussprinzip).
3. Der Wert von 44 Euro stellt eine Freigrenze dar. Bei Überschreitung durch den Arbeitgeber wird der komplette Betrag steuer- und abgabenpflichtig.
4. Es ist ratsam, die Rechnungen der jeweiligen gewährten Sach- oder Dienstleistung (oder über die monatliche Aufladung der Gutscheinkarten) als Nachweis für das Finanzamt aufzuheben.

Neu in 2020:

5. Der 44-Euro-Sachbezug ist zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zu gewähren.
6. Zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenerstattungen, Geldsurrogate und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten, fallen nicht mehr unter den steuerfreien Sachbezug.
7. Die Unternehmen müssen gewährleisten, dass kein Bargeschäft stattfinden kann. Für Gutscheinkarten gilt also, dass das Kartenguthaben nicht ausgezahlt werden darf.
8. Für die 44-Euro-Gutscheinkarte gilt, dass sie entweder nur einsetzbar ist in: einem begrenzten Netz (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. a) ZAG, einem begrenzten Warenspektrum (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. b) ZAG) oder innerhalb eines vertraglich angeschlossenen Akzeptanznetzwerks in Deutschland (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. c) ZAG).

Aktuell gängige Controlled-Loop-Karten müssen also folgende fünf Kriterien erfüllen:

- Die Gutscheinkarte ist nur deutschlandweit einsetzbar.
- Nur Unternehmen können Gutscheinkarten beim Anbieter in Auftrag geben.
- Die Karte wird i. S. v. § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG gewährt (monatlich bis zu 44 Euro und zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn).
- Mit der Gutscheinkarte können nur Waren und Dienstleistungen erworben werden. Folglich ist auch beim Umtausch von Waren und Dienstleistungen keine Barauszahlung möglich.
- Das Unternehmen, das die Karte anbietet, hat eine direkte gewerbliche Vereinbarung mit den Akzeptanzpartnern geschlossen.

4 AUSWIRKUNGEN IN DER PRAXIS

Die Gesetzesänderung hat bei vielen Arbeitgebern zu großer Unsicherheit geführt, welche Benefits sie ihren Beschäftigten noch anbieten können und welche nicht. Deswegen ist es – unabhängig vom Kartenanbieter – für jedes Unternehmen zunächst ratsam, bei der zuständigen Finanzbehörde eine lohnsteuerrechtliche Anrufungsauskunft einzuholen, am besten in Rücksprache mit einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer.

Benefits, die in jedem Fall unberührt von der Neuregelung bleiben, da sie nicht zum 44-Euro-Sachbezug gerechnet werden, sind die „Aufmerksamkeiten“, die man im betrieblichen Interesse gewährt, die aber zu keiner privaten Bereicherung führen. Darunter fallen Getränke und Snacks für zwischendurch, wie Kaffee, Wasser, Kekse oder der wöchentliche Obstkorb, die am Arbeitsort verzehrt werden. Diese bleiben unbeschränkt steuerfrei. Auch das betriebliche Gesundheitsangebot (§ 3 Nr. 34 EStG) zählt nicht als Sachbezug im Sinne der 44-Euro-Regelung.

5 WORAUF MUSS JETZT GEACHTET WERDEN? WAS IST WICHTIG?

Grundsätzlich hat die Gesetzesänderung Auswirkungen auf drei Personengruppen: Arbeitnehmer, die vom 44-Euro-Sachbezug profitieren, Steuerberater sowie Arbeitgeber, die den steuerfreien Sachbezug einsetzen. Die Mitarbeiter müssen hierbei aktiv nichts weiter beachten. Sollte sich bei ihren Karten etwas ändern, z. B. eine Änderung bei den Akzeptanzstellen, bekommen sie i. d. R. hierzu eine Benachrichtigung vom Anbieter. Die Gruppe der Steuerberater sollte sich die nötigen Informationen einholen und im gegebenen Fall beim Finanzamt nachhaken. Zusätzlich können die Steuerberater die unterschiedlichen Kartenanbieter kontaktieren und sich die einzelnen Produkte und Einsatzmöglichkeiten darlegen lassen.

Unternehmen sollten bereits eingesetzte Gutscheinkarten auf die Kriterien prüfen (lassen) bzw. bei der Auswahl einer neuen Karte darauf achten, dass sie ein Produkt einsetzen, das einer der drei Fallgruppen „begrenzte Netzwerk“, „begrenzte Warensortiment“ oder „vertragliches Akzeptanznetzwerk in Deutschland“ entspricht. Dabei ist zu beachten: Für Letztere gelten die oben aufgeführten fünf Kriterien, die die Gutscheinkarte auf jeden Fall erfüllen muss.

6 AUSBLICK UND FAZIT

Um die Gesetzesauslegung zu konkretisieren, erlässt das Bundesministerium für Finanzen (BMF) in den kommenden Wochen ein Schreiben, in dem die einzelnen Sätze bzw. Kriterien genauer definiert werden. Dieses Schreiben wird veröffentlicht und dient den Finanzämtern als verbindlicher Leitfaden für ihre steuerliche Beurteilung von Sachbezügen.

Bis zur Veröffentlichung des BMF-Schreibens empfiehlt sich in jedem Fall die Stellung einer Anrufungsauskunft beim örtlichen Finanzamt, um sich lohnsteuerrechtlich abzusichern. Eine Anrufungsauskunft lässt sich gem. § 42e EStG kostenlos beim Finanzamt einholen und bietet für den individuellen Fall Rechtssicherheit. ■



FEEDBACK

Hat Ihnen der Beitrag gefallen? Sagen Sie uns Ihre Meinung! Alle Infos auf www.auplus.de

UNSER AUTOR



Christian Aubry
Geschäftsführer der Edenred Deutschland GmbH, München